

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Kreises Groß-Gerau**

Auf einen Sitz im Kreistag des Kreises Groß-Gerau haben mit sofortiger Wirkung verzichtet:

1. Herr Mario Bach, mit Schreiben vom 3. Mai 2021 und
2. Herr Andreas Rotzinger, mit Schreiben vom 3. Mai 2021.

Gemäß §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich das Ausscheiden von Herrn Mario Bach und Herrn Andreas Rotzinger aus dem Kreistag des Kreises Groß-Gerau festgestellt. Als nächste(r) bisher noch nicht berufene(r) Bewerber(in) des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) sind in den Kreistag des Kreises Groß-Gerau nachgerückt:

1. Frau Anna Kollmann, wohnhaft in Raunheim und
2. Herr Karsten Groß, wohnhaft in Mörfelden-Walldorf.

Gegen diese Feststellungen ist gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Einspruch kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir (Kreiswahlleiter des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau) erheben. Er ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

*gez.*

(Weingärtner)  
Kreiswahlleiter